

RS Vwgh 2001/6/28 2000/16/0890

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.2001

Index

000

14/02 Gerichtsorganisation

20/11 Grundbuch

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

98/04 Wohnungsgemeinnützigkeit

Norm

BudgetbegleitG 2000 Art32 Z2;

GBG 1955 §102;

Geo §571;

GGG 1984 §1;

GGG 1984 §2 Z4;

GGG 1984 TP9 litb Z1;

WGG 1979 §30 Abs2;

Rechtssatz

Nach ständiger Judikatur des VwGH knüpft die Gebührenpflicht wegen der Notwendigkeit einer möglichst einfachen Handhabung an formale, äußere Tatbestände an (Hinweis auf die bei Tschugguel/Pötscher, MGA Gerichtsgebühren6 unter E 6 ff zu § 1 GGG referierte Rechtsprechung). Der formale, äußere Tatbestand besteht betreffend Grundbucheintragungen nach der ausdrücklichen Anordnung des § 2 Z 4 GGG in der Vornahme der Eintragung, worunter nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes weder das Einlangen des Grundbuchsgesuches noch die Bewilligung, sondern der Vollzug der Eintragung zu verstehen ist (vgl § 102 GBG iVm § 571 GeO). Da Art 32 Z 2 des BudgetbegleitG, BGBl I Nr 2000/26, diesbezüglich keine spezielle Regelung enthält, sondern darauf abstellt, ob der Anspruch auf die Gebühr vor dem 1. Juni 2000 begründet wurde, ist die Frage dieses Zeitpunktes auch im Anwendungsbereich der zitierten Übergangsvorschrift ausschließlich nach der allgemeinen Regel des § 2 Z 4 GGG zu beantworten. Damit ist die Abgabenbehörde im Recht, wenn sie vorliegendenfalls den Tag des Vollzuges für maßgeblich erachtete, an dem aber die vom Abgabepflichtigen in Anspruch genommene Befreiungsbestimmung des § 30 Abs 2 WGG nicht mehr in Kraft stand. Die Frage, warum der Vollzug der Eintragung nicht unmittelbar nach der Bewilligung erfolgte, sondern erst nach dem Außerkrafttreten der Befreiungsbestimmung, kann im Gerichtsgebührenverfahren keine Rolle spielen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000160890.X01

Im RIS seit

25.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at